

Merkblatt für honorartätige Tierärztinnen/Tierärzte für das Jahr 2019

Pflichtbeitrag

Besteht keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, beträgt Ihr Pflichtbeitrag 16 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung, also 1.072,00 EUR monatlich (12.864,00 EUR jährlich).

Vorläufige Beitragsveranlagung

Erreichen Ihre Jahreseinkünfte aus selbstständiger tierärztlicher Tätigkeit nicht die BBG (80.400,00 EUR), zahlen Sie monatlich 16 Prozent Ihrer Einkünfte. Die Einkünfte sind durch eine Bestätigung Ihres Steuerberaters oder eine Kopie des Einkommensteuerbescheides nachzuweisen.

Bitte schätzen Sie (oder Ihr Steuerberater) Ihre voraussichtlichen Einkünfte. Bis zur Vorlage der Gewinnermittlung sind 16 Prozent dieses geschätzten Einkommens zu zahlen.

Ist eine Schätzung schwierig, können Sie vorläufig den Mindestbeitrag von 124,62 EUR monatlich zahlen.

Nach Vorlage der Einkommensnachweise erfolgt **rückwirkend** eine Beitragsveranlagung mit 16 Prozent der nachgewiesenen Einkünfte.

Vorläufige Beitragsbefreiung

Schätzen Sie voraus, dass Sie einen Verlust erwirtschaften, können Sie vorübergehend von der Beitragszahlung befreit werden. Die Befreiung ist nicht zu empfehlen. Beachten Sie bitte Folgendes:

Haben Sie nicht durchgängig Beiträge gezahlt, berechnen wir Ihre Rente nur aufgrund der tatsächlich gezahlten Beiträge. Zahlen Sie durchgängig Beiträge, ergibt sich eine günstigere Rentenanwartschaft.

Beitragszahlung

Die Beiträge sind von Ihnen durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren zu zahlen (§ 16 Alterssicherungsordnung). Hierfür verwenden Sie bitte unser SEPA-Lastschriftmandat. Der Beitragseinzug erfolgt zum Letzten des Monats.

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Sind Sie auf Honorarbasis tierärztlich tätig, besteht unter Umständen für diese Tätigkeit Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die gesetzliche Rentenversicherung spricht in diesen Fällen von der so genannten arbeitnehmerähnlichen Selbstständigkeit. Bitte klären Sie diesen Sachverhalt – unter Einbeziehung Ihres Auftraggebers – vorab direkt mit der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Antrag auf Feststellung Ihres sozialversicherungsrechtlichen Status ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen. Wird im Statusfeststellungsverfahren die Versicherungspflicht festgestellt, können Sie sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten gestellt wird.

Freiwillige Beiträge

Sie können freiwillig zusätzliche Beiträge bis zum Höchstbeitrag von monatlich 1.869,30 EUR leisten. Zahlungsfrist ist der 31.12. des Kalenderjahres.

Die Zuzahlung ist nach dem vollendeten 52. Lebensjahr eingeschränkt.

Beiträge 2019	EUR/monatlich	EUR/jährlich
Pflichtbeitrag für Selbstständige (16 %)	1.072,00	12.864,00
Höchstbeitrag (15/10)	1.869,30	22.431,60
Mindestbeitrag (1/10)	124,62	1.495,44